

Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter - Allgemeinverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 01.05.2011-

Aufgrund des § 35 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2011 (BGBl. I Nr. 9, S. 347) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im (Gebietskörperschaft) für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

Diese Allgemeinverfügung findet Anwendung bei der Beförderung in Tanks.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F (Unterabschnitt 2.2.1.1 ADR) in der Tabelle Nr. 2.1 der Anlage 1 Nr. 2
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR),die in der Tabelle 4 der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GGVSEB)

2. Fahrweg

2.1 Fahrweg der Straßenverkehrsbehörden durch Kartendarstellung

Als Anlage ist eine Übersicht über die niedersächsischen Straßenverkehrsbehörden beigefügt. Soweit vorhanden, sind Karten hinterlegt oder besondere Strecken aufgeführt, aus denen sich ergänzend zu den Nummern 2.2 bis 2.5 die Fahrwegbestimmung für den Bereich der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde ergibt. Sind keine Karten hinterlegt, gilt nur der sich aus den Nummern 2.2 bis 2.5 ergebende Fahrweg.



2.2 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.3 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.5.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.4, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.3 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35 Abs. 2 GGVSEB) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften,

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung-StVO),

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.4 Negativnetz

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.



Nds. Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

Fahrwegbestimmung

2.5 **Kürzeste geeignete Straßen**

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. **Benutzung des Fahrweges**

3.1 **Benutzungspflicht der Autobahnen**

Grundsätzlich sind die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

3.2 **Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.3) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.



3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.5).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.



4.2 **Innerörtlicher Fahrweg**

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nrn. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 **Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 **Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

5. **Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.5), anzufahren.

6. **Benutzung von Autohöfen**

Für die ausschließliche Benutzung von Autohöfen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen wie Lenk- und Ruhezeiten sowie Verhalten bei schlechten Witte-



**Nds. Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr**

rungsverhältnissen ist abweichend von § 35 Abs. 3 GGVSEB eine Einzelfahrtfestlegung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich.

7. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Sie gilt längstens bis zum 01.05.2016.

Die bisher von den unteren Straßenverkehrsbehörden veröffentlichten Allgemeinverfügungen treten, sofern sie noch gültig sind, zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Im Auftrage


Kanngießner



**Nds. Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr**

Fahrwegbestimmung